

Aktenzeichen:
9 RV 994/58

Verkündet
am 15. November 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 15. November 1961,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. R h o d e
und Bundessozialrichter R ö b e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

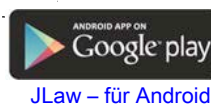
Auf die Revision des Klägers werden Ziffer II und
III des Urteils des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 3. Juni 1958 aufgehoben.

Die Sache wird insoweit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Bayerische Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der 1903 geborene Kläger leistete seit 1939 Wehrdienst. 1942 mußte nach einer Minensplitterverletzung der rechte Fuß abgesetzt werden. 1944 wurde der Kläger aus der Wehrmacht entlassen. Er erhielt Versehrtengeld nach Stufe II; nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) bezog er Rente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vom Hundert (v.H.).

Durch Umanerkennungsbescheid vom 19. Mai 1951 wurde nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "Absetzung des rechten Fußes nach Chopart mit Versteifung des oberen Sprunggelenks in Spitzfußstellung, erheblicher Muskelschwund am rechten Unterschenkel, belanglose Narbe an der Außenseite des rechten Kniegelenks und Granatstecksplitter unter der Haut an der Außenseite des rechten Unterschenkels" als Schädigungsfolge festgestellt und Rente nach einer MdE um 50 v.H. gewährt. Die außerdem nachweisbare allgemeine Fettsucht, der Herzmuskelschaden sowie ein Nieren- und Nervenleiden wurden durch Bescheid vom 21. Mai 1953 als Schädigungsfolge abgelehnt. Auf die gegen beide Bescheide gerichtete Berufung zum Obergerichtsamt, die bei Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) übergang, verurteilte das SG am 24. April 1954 den Beklagten, dem Kläger wegen besonderer beruflicher Betroffenheit ab 1. Juni 1952 Rente nach einer MdE um 60 v.H. zu gewähren und wies im übrigen die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 3. Juni 1958 den Beklagten, Rente nach einer MdE um 60 v.H. bereits ab 1. Oktober 1950 zu zahlen. Soweit der Kläger die Anerkennung weiterer Leiden begehrte, wurde seine Berufung zurückgewiesen. Revision wurde nicht zugelassen. Die Fettsucht

sei anlagebedingt, die Herzstörung schon aus zeitlichen Gründen nicht mit dem Wehrdienst in Verbindung zu bringen. Eine Nierenkolik während des Wehrdienstes habe nicht nachgewiesen werden können, das Nierensteinleiden sei nach herrschender medizinischer Auffassung anlagebedingt und auch erst 1950 aufgetreten. Eine Gelenk- und Muskelentzündung in der linken Schulter und im linken Oberarm könne nicht als Schädigungsfolge anerkannt werden. Das Leiden sei erstmals im November 1956 von Dr. R==== festgestellt worden. Dabei handele es sich, wie Dr. P==== erklärt habe, um eine Periarthritis humero-scapularis bzw. um eine cervikale Discopathie. Diese Gesundheitsstörung stelle eine krankhafte Veränderung der Zwischenwirbelscheiben in der Nackengegend dar, die konstitutionell, altersbedingt und auch erst 12 Jahre nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bestätigt worden sei. Die daraus entstehenden Schmerzen könnten somit nicht auf die Überlastung des linken Armes und der linken Schulter durch Benutzung des Gehstocks zurückgeführt werden, wie Dr. P==== annehme.

Mit der Revision rügt der Kläger Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG. Das LSG habe es unter Hinweis auf die "gewonnenen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft" abgelehnt, die Gelenk- und Muskelentzündung in der linken Schulter und im linken Oberarm als Schädigungsfolge anzuerkennen, weil es sich bei einer cervikalen Discopathie um krankhafte Veränderungen der Zwischenwirbelscheiben in der Nackengegend handle. Dabei sei außer acht gelassen, daß die Periarthritis humero-scapularis nach dem klinischen Wörterbuch von Pschyrembel eine schmerzhafteste Schulterversteifung, nämlich die aus unbekannter Ursache (oft auf der Grundlage einer Überanstrengung) entstehende, ziemlich häufige, nicht spezifisch-chronische Entzündung der Schulterschleimbeutel (oft mit Nekrose, Verkalkung oder Verknöcherung) darstelle. Diese Krankheit habe



das LSG mit einem Bandscheibenschaden verwechselt. Obwohl Dr. F== und Dr. F===== das Leiden übereinstimmend auf die Überlastung des linken Armes und der linken Schulter durch Benutzung des Gehstocks zurückgeführt hätten, habe das LSG den ursächlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst verneint, dadurch die eigene Auffassung in einer medizinischen Frage an die Stelle wohlerwogener und stichhaltiger Beurteilung durch ärztliche Sachverständige gesetzt und damit auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) § 128 SGG verletzt. Der Kläger beantragt, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte hält die gerügte Gesetzesverletzung nicht für gegeben und beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG); sie ist auch statthaft und damit zulässig, denn der Kläger rügt zutreffend einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das LSG hat die Gelenk- und Muskelentzündung des Klägers in der linken Schulter und im linken Oberarm nicht als Schädigungsfolgen angesehen und ausgeführt, nach Dr. Pfau seien die darauf beruhenden Schmerzen auf eine Periarthritis humero-scapularis bzw. eine cervikale Discopathie zurückzuführen. Bei dieser Gesundheitsstörung handele es sich um eine krankhafte Veränderung der Zwischenwirbelscheiben in der Nackengegend, also um eine - nach den gewonnen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft - konstitutionell- und altersbedingte Verschleißkrankheit,



die auch erst 12 Jahre nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bestätigt worden sei.

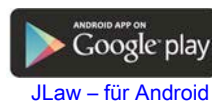
Diese Urteilsbegründung läßt zwei Auslegungen zu. Entweder war das LSG der Auffassung, die Periarthritis humero-scapularis sei mit der cervikalen Discopathie identisch, oder es unterschied zwischen beiden und nahm allein cervikale Discopathie an. In jedem Fall verletzte das LSG dabei eine Verfahrensnorm. Nahm es nur eine cervikale Discopathie an, so ließ es, wie die Revision ausdrücklich rügt, die von dem Internisten Dr. F== festgestelltte Periarthritis humero-scapularis außer acht und wich von der Beurteilung dieses Arztes ab, ohne darzutun, warum es nur cervikale Discopathie als vorliegende Erkrankung annahm und woher es sich die zum Ausschluß der Periarthritis humero-scapularis notwendige medizinische Sachkunde verschafft hatte (vgl. SozR SGG § 128 Bl. Da 19 Nr. 45). In diesem Fall überschritt das LSG die Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung und verletzte § 128 Abs. 1 SGG, weil es nicht nach seiner aus dem "Gesamtergebnis" des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entschied. Ging das LSG dagegen von der Identität der Periarthritis humero-scapularis und der cervikalen Discopathie aus, so verletzte es seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), weil es der Frage nicht nachging, was unter der von Dr. F== gleichfalls diagnostizierten Periarthritis humero-scapularis zu verstehen war. Gleichzeitig verstieß es aber auch gegen § 128 Abs. 1 SGG, weil es sich seine Überzeugung infolge irriger Identitätsvermutung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens bildete.

Nach dem Inhalt der Urteilsgründe hat das LSG offenbar angenommen, Periarthritis humero-scapularis sei mit cervikaler Discopathie identisch. Es hat nämlich ausgeführt, es handele sich beim Kläger um eine konstitutionell- und altersbedingte Veränderung der Zwischenwirbelscheiben in der Nackengegend, die erst 12 Jahre nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bestätigt worden und deshalb



nicht in Zusammenhang mit dem Wehrdienst zu bringen sei. Das LSG hat sich, wie es im Urteil ausführt, "demzufolge" nicht in der Lage gesehen, der Auffassung des Dr. F. zu folgen, die Beschwerden des Klägers stünden sicher in Zusammenhang mit der Benutzung des Gehstocks und der sich daraus ergebenden Überlastung des linken Armes und der linken Schulter. Mit dieser Begründung konnte aber nur die Veränderung der Zwischenwirbelscheiben in der Nackengegend (cervikale Discopathie), nicht aber auch die Gelenk- und Muskelentzündung in der linken Schulter und im linken Oberarm als Schädigungsfolge ausgeschlossen werden. Dies war vielmehr nur bei Annahme der Identität von cervikaler Discopathie und Periarthritis humero-scapularis möglich, denn nur unter dieser Voraussetzung konnte mit dem bloßen Hinweis auf die anlage- und altersbedingte Natur und das späte Auftreten des geltend gemachten Leidens der Zusammenhang mit dem Wehrdienst vorneint werden. Da das LSG diese Identität zu Unrecht annahm, verstieß es gegen § 128 Abs. 1 SGG, weil es an die Stelle einer Würdigung der Periarthritis humero-scapularis die Vermutung setzte, es handele sich auch hierbei um eine konstitutionell- und altersbedingte Veränderung der Zwischenwirbelscheiben. Die Rüge dieser Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG macht die Revision statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG (BSG 1, 150).

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung des LSG anders ausgefallen wäre, wenn es die selbständige Bedeutung der Periarthritis humero-scapularis (vgl. Eschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 107. bis 116. Aufl. S. 668) erkannt und gewürdigt hätte (BSG 2, 197). Das angefochtene Urteil war deshalb insoweit und hinsichtlich der Kostenentscheidung aufzuheben. Da eine Feststellung der schmerzhaften Schulterversteifung durch



das LSG als Voraussetzung für eine Entscheidung des erkennenden Senats in der Sache selbst fehlt, war der Rechtsstreit gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit erledigenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)